

- b) die Person, welche das Kraftfahrzeug gegen den Willen des Berechtigten benutzt und mit diesem Kraftfahrzeug einen Schaden verursacht hat
- c) der Versicherte, der im Verkehr ein Fahrzeug führt und schuldhaft einen Schaden verursacht, obwohl er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß seine Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke, anderer berauscher oder sonstiger, die Reaktionsfähigkeit wesentlich verminderer Mittel erheblich beeinträchtigt ist.
- (2) Zur Rückzahlung bis zu 25 o/o, mindestens 300 M, der von der Staatlichen Versicherung geleisteten Entschädigungsbeträge — bei Entschädigungsleistungen unter 300 M des vollen Betrages — ist verpflichtet:
- a) der Versicherte, der zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte und der den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat,
- b) der Versicherte, der zum Zeitpunkt des Schadenereignisses unter Alkoholeinfluß stand und der den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat, soweit nicht Rückzahlungspflicht nach Abs. 1 Buchst. c besteht,
- c) der Versicherte, der das Fahrzeug einer Person anvertraute, von welcher er wußte, daß sie nicht geeignet oder befugt ist, das Kraftfahrzeug zu führen,
- d) der Versicherte, der durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr die Gesundheit oder das Eigentum anderer verletzt hat,
- e) der Halter, der zum Zeitpunkt des Schadenereignisses mit der Zahlung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung in Verzug war,
- f) der Versicherte, der die Pflichten des § 4 vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat. Bei grobfahrlässiger Verletzung besteht eine Rückzahlungsverpflichtung jedoch nur insoweit, als die Pflichtverletzung Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder auf die Feststellung oder den Umfang der Staatlichen Versicherung obliegenden Leistungen gehabt hat.
- (3) Wurde das Schadenereignis durch einen Versicherten bei Ausübung von Pflichten im Rahmen eines Arbeitsrechts- oder Genossenschaftsverhältnisses zum Halter verursacht, so gilt anstelle der Absätze 1 und 2 folgendes:
- a) Die Leistungen der Staatlichen Versicherung an die vom Schaden betroffenen Dritten haben keinen Einfluß auf die materielle Verantwortlichkeit der Mitarbeiter und Mitglieder der Halter nach den Vorschriften des Arbeitsrechts, des LPG-Rechts oder nach anderen Regelungen. Die Halter sind verpflichtet, auch bei versicherten Schadenfällen, die von ihren Mitarbeitern bzw. Mitgliedern verursacht wurden, die materielle Verantwortlichkeit nach den dafür maßgebenden Regelungen zu prüfen, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung einzuleiten und der Staatlichen Versicherung das Ergebnis unverzüglich mitzuteilen. Die von den Schadenverursachern (Fahrern) auf Grund ihrer materiellen Verantwortlichkeit an die Halter geleisteten Zahlungen sind von diesen an die Staatliche Versicherung abzuführen. Diese Verpflichtung der Halter zur Abführung der Zahlung be-

steht nicht, soweit ihnen ein Schaden verbleibt, der durch die Versicherungsleistung nicht gedeckt ist.

- b) Haben die Halter ihre Pflichten nach Buchst. a unter Verletzung der Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit nicht erfüllt, so kann die Staatliche Versicherung von ihnen den Betrag zurückfordern, der bei Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit vom Werk tätigen zu zahlen gewesen wäre.

§ 6

Gerichtsstand

Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherten — soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt — oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 13. Oktober 1955 über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. I S. 820),
- b) § 5 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. März 1964 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. IIS. 215),

Berlin, den 12. Januar 1971

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Staatssekretär

Arbeitsschutzanordnung 2

— Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschuttmittel —

vom 22. Januar 1971

Auf Grund des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschuttmittel (nachfolgend Körperschuttmittel genannt) sind Erzeugnisse, die für den Gebrauch als Schuttmittel mit persönlicher Schutzwirkung gegen arbeitsbedingte Gesundheitsschäden bestimmt sind. Heilmittel sind keine Erzeugnisse im Sinne dieser Arbeitsschutzanordnung.

§ 2

Körperschuttmittel sind so zu gestalten, daß sie optimale Schutzwirkung haben und zusätzliche Arbeitsbeanspruchungen weitestgehend ausschließen. Ihre Standardreife ist anzustreben. Für die Gestaltung und Beurteilung der Körper Schuttmittel sind alle zugängigen nationalen und internationalen Informationsquellen über den wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechender Erzeugnisse und deren Anwendung auszuwerten.